



Satzung

des Fördervereins Freiwillige Feuerwehr Westick

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein Freiwillige Feuerwehr Westick
Er wird zur Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts angemeldet. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e. V.
2. Sitz des Vereins ist Kamen-Methler, Gemarkung Westick.
3. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Arbeit der Löschgruppe Westick der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kamen. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. Pflege der Tradition und Kameradschaft,
 - b. soziale Betreuung der Mitglieder der Löschgruppe Westick,
 - c. Förderung der Mitgliedergewinnung der Feuerwehr,
 - d. Förderung der Aus- und Fortbildung,
 - e. Förderung der Jugendfeuerwehr und der Ehrenabteilung der Löschgruppe Westick,
 - f. Förderung und Beschaffung von Ausrüstungs- und Einrichtungsgegenständen, die nicht von der Stadt Kamen gestellt werden und
 - g. Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung.
 - h. Förderung und Errichtung von Gebäuden/Anbauten.
4. Der Verein verfolgt seine Ziele überparteilich und überkonfessionell.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, seine Tätigkeit ist nicht auf Erwerb gerichtet und dient nicht wirtschaftlichen Zwecken.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, Sammlungen sowie durch solche Veranstaltungen und Aktivitäten verwirklicht, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben auch nach ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.



§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied können alle aktiven Feuerwehrangehörigen und die Angehörigen der Ehrenabteilung der Löschgruppe „Westick“ werden. Die Mitgliedschaft kann gegenüber dem Vorstand schriftlich oder mündlich erklärt werden. Vereinsmitglieder, die bereits Mitglied der Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr sind, werden durch Aufnahme in den Förderverein zu Ehrenmitgliedern. Vereinsmitglieder, die vom Leiter der Feuerwehr der Stadt Kamen vom aktiven Dienst in die Ehrenabteilung versetzt werden, erhalten mit der Übernahme den Status Ehrenmitglied des Vereins.
2. Andere natürliche oder juristische Personen und Gesellschaften können als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines Aufnahmeantrags, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.
4. Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod,
 - b. Austritt,
 - c. Ausschluss,
 - d. Auflösung des Vereins.
6. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und ist nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig.
7. Der Ausschluss des Mitgliedes wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. In allen Fällen des Ausschlusses muss ein wichtiger Grund vorliegen. Wichtige Gründe liegen unter anderem vor:
 - a. wenn das Mitglied trotz wiederholter Aufforderung seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder
 - b. sein Verhalten den Interessen des Vereins widerspricht, so dass ein weiteres Verbleiben im Verein dessen Bestrebungen zuwiderläuft.

Dem Ausschluss müssen 2/3 der stimmberechtigten Vereinsangehörigen in einer Mitgliederversammlung zustimmen.

8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche gegenüber dem Verein.



§ 3 Verwaltung des Vereins

1. Die Organe sind:

I)

a) Der Vorstand

b) Die Mitgliederversammlung

II)

— Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

2. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem oder den stellvertretenden Vorsitzenden, je nach dem, ob ein oder zwei stellvertretende(r) Löschgruppenführer durch den Leiter der Feuerwehr eingesetzt wurden und dem Kassierer. Dem erweiterten Vorstand gehören fünf gewählte Beisitzer an, wobei mindestens einer von der Ehrenabteilung vertreten ist. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

— 3. Vorsitzender ist der Löschgruppenführer der Löschgruppe Westick. Stellvertretende/r Vorsitzende ist/sind der oder die stellvertretenden Löschgruppenführer („geborene“ Vorstandsmitglieder durch Wahrnehmung der Funktion in der gemäß Vereinszweck zu fördernden Einheit). Die übrigen Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Wahlperiode noch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gebildet ist; es sei denn, der Funktionsinhaber wurde abgewählt. Die Wiederwahl und jederzeitige Abwahl ist zulässig.

4. Auf der Gründungsversammlung und auf jeder Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt.

— 5. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.

6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.



§ 4

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Alle aktiven Feuerwehrangehörigen der Löschgruppe Westick und die Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Alle stimmberechtigten Mitglieder sind wahlberechtigt und ab dem 18. Lebensjahr in den Vorstand wählbar. Nicht stimmberechtigt sind fördernde Mitglieder. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
2. Die Jahreshauptversammlung findet jeweils zu Beginn des Jahres statt. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Jahresbericht
 - b. Abnahme der Jahresrechnung nach Prüfung durch die Kassenprüfer
 - c. Entlastung der Kassierer und des Vorstandes
 - d. ggf. Wahl des Vorstandes
 - e. Bestellung der Kassenprüfer
 - f. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
 - g. Genehmigung des Investitionsplanes, soweit vorhanden
 - h. Anträge und Anfragen
3. Der Vorstand kann aus gegebenem Anlass und muss auf Antrag von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder bei wichtigen Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ein solcher Antrag muss schriftlich begründet sein und von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder unterschrieben sein.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Änderungen der Satzung sind nur mit 2/3 der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung möglich. In der Einladung muss auf die Satzungsänderung hingewiesen werden.
6. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über die Auflösung kann nur eine Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder entscheiden.
7. Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit des Vereins beeinträchtigen oder aufheben, sind unzulässig.
8. Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder mindestens drei Wochen vorher einberufen. Die Tagesordnung kann jederzeit durch formlosen Antrag und Beschluss erweitert oder in der Reihenfolge verändert werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgehalten, vom Schriftführer und Vorsitzenden unterschrieben und in eine besondere Beschlussakte genommen.



§ 5

Beiträge, Spenden und Zuschüsse

1. Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins benötigten Geldmittel werden durch Beiträge und Spenden der Mitglieder oder Spenden und Zuschüsse Dritter aufgebracht.
2. Mitglieder, die aktiven Einsatzdienst in der Löschgruppe Westick leisten sowie Ehrenmitglieder sollen keine Beiträge an den Verein entrichten, da sie bereits durch ihre Tätigkeit, maßgeblich die Vereinszwecke unterstützen (Aktive Mitglieder) bzw. unterstützt haben (Ehrenmitglieder).
3. Fördernde Mitglieder sollen einen jährlichen Beitrag leisten, dessen Mindesthöhe und Fälligkeit in der Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstandes beschlossen wird. Der gesamte Mindestjahresbeitrag ist auch bei unterjährigem Eintritt oder Austritt fällig. In begründeten Einzelfällen kann nach nicht öffentlichem Vorstandsbeschluss davon abgewichen werden. Höhere Jahresbeiträge als im Satz 1 bestimmt, stehen im Ermessen der Leistenden.

§ 6

Auflösung des Vereins

Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen den Kindergärten der Stadt Kamen, Ortsteil Methler zugunsten.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 03.04.2017 beschlossen.